

**Nichtprüfgrenze für  
angemessene Bedarfe für die Unterkunft  
nach § 22 SGB II  
bzw. nach § 35 SGB XII**

***Richtlinien***



*(Stand: 19.12.2018, Version 2.1)*

Änderung gegenüber Version 2.0: Fortschreibung der Nichtprüfgrenze

Diese Richtlinien treten ab dem 01.02.2019 in Kraft.

In Vertretung

gez. 19.12.2018

N e u h a u s

Sozialdezernent

## **I. Einleitung**

§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII schreiben vor, dass nur angemessene Bedarfe für die Unterkunft dauerhaft übernommen werden dürfen. Die Stadt Remscheid hat über ein schlüssiges Konzept ermittelt, welche Bedarfe abstrakt angemessen sind. Diese Werte stellen eine Nichtprüfgrenze dar: Alle Bedarfe bis zu dem ausgewiesenen Wert sind ohne Prüfung des Einzelfalls angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII und können somit in voller Höhe anerkannt werden.

## **II. Nichtprüfgrenze**

### **II.1. Welche Kosten umfasst die Nichtprüfgrenze?**

Die Nichtprüfgrenze umfasst die Bruttokaltmiete<sup>1</sup>, also die eigentliche Miete zuzüglich der kalten Betriebskosten. Die warmen Betriebskosten (Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung) sind in den dargestellten Werten nicht enthalten, sondern müssen als gesonderter Bedarf überprüft werden<sup>2</sup>.

### **II.2. Produkttheorie**

Die Nichtprüfgrenze wurde aus der Produkttheorie des Bundessozialgerichtes<sup>3</sup> heraus ermittelt und stellt das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße \* angemessenem Quadratmeterpreis dar. Entscheidend ist nur das ausgewiesene Ergebnis.

Weder die Wohnungsgröße an sich noch der Quadratmeterpreis an sich lösen also bereits eine Einzelfallprüfung aus. Erst wenn das Ergebnis, die Brutto-Kalt-Miete gesamt, über der ausgewiesenen Nichtprüfgrenze liegt, muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

---

<sup>1</sup> vgl. BSG-Urteil vom 19.20.2010 - B 14 AS 50/10 R, Randziffer 33

<sup>2</sup> vgl. BSG-Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R, Randziffer 19

<sup>3</sup> vgl. BSG-Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R, Randziffer 20

### II.3. Werte der Nichtprüfgrenze

Personen-zahl	Fläche gemäß WFB	Netto-Kalt-Miete pro m <sup>2</sup>	Kalte Betriebskosten pro m <sup>2</sup>	Brutto-Kalt-Miete pro m <sup>2</sup>	<b>Brutto-Kalt-Miete gesamt</b>
1	50 m <sup>2</sup>	5,01 €	1,90 €	6,91 €	<b>345,50 €</b>
2	65 m <sup>2</sup>	4,81 €	1,85 €	6,66 €	<b>432,90 €</b>
3	80 m <sup>2</sup>	4,93 €	1,84 €	6,77 €	<b>541,60 €</b>
4	95 m <sup>2</sup>	4,93 €	1,82 €	6,75 €	<b>641,25 €</b>
5	110 m <sup>2</sup>	5,00 €	1,61 €	6,61 €	<b>727,10 €</b>

Für jede weitere Person erhöht sich die Nichtprüfgrenze -entsprechend der Bedarfe pro Quadratmeter für 5 Personen- um  $15\text{m}^2 * 6,61\text{€/m}^2 = 99,15 \text{ €}$ .

### II.4. Klimabonus

Für Wohnungen, deren Heizenergiebedarf bis zu 60 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m<sup>2</sup>a) beträgt, wird ein Klimabonus von 0,47€ pro Quadratmeter tatsächlicher Wohnfläche hinzugerechnet. Der Heizenergiebedarf der Wohnung muss über einen Energieausweis (Position „Endenergiebedarf“) nachgewiesen werden.

#### Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG möchte in eine 43 m<sup>2</sup> große Wohnung ziehen. Die Brutto-Kalt-Miete liegt bei 365,00 €, so dass ohne Klimabonus eine Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Der Kunde legt den Energieausweis der neuen Wohnung vor, wonach der Energiebedarf bei 50 kWh/m<sup>2</sup>a liegt. Es wird also ein Klimabonus von  $43 \text{ m}^2 * 0,47\text{€/m}^2 = 20,21\text{€}$  hinzugerechnet. Die Nichtprüfgrenze liegt in diesem Fall also bei  $345,50 \text{ € Brutto-Kalt-Miete} + 20,21 \text{ € Klimabonus} = 365,71\text{€}$ . Es kann ohne weitere Prüfung festgestellt werden, dass der Bedarf von 365,00 € angemessen ist.

#### Beispiel 2:

Eine 1-Personen-BG möchte in eine 60 m<sup>2</sup> große Wohnung ziehen. Die Brutto-Kalt-Miete liegt bei 390,00 €, so dass ohne Klimabonus eine Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Der Kunde legt den Energieausweis der neuen Wohnung vor, wonach der Energiebedarf bei 50 kWh/m<sup>2</sup>a liegt. Es wird also ein Klimabonus von  $60 \text{ m}^2 * 0,47 \text{ €/m}^2 = 28,20 \text{ €}$  hinzugerechnet. Die Nichtprüfgrenze liegt in diesem Fall also bei  $345,50 \text{ € Brutto-Kalt-Miete} + 28,20 \text{ € Klimabonus} = 373,70 \text{ €}$ . Da der Bedarf von 390,00 € über der Nichtprüfgrenze von 373,70 € liegt, muss eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die Wohnung konkret angemessen ist.